Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/18 2Ob190/97y, 4Ob173/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1997

Norm

ABGB §1295 Abs2 III
ASVG §343 Abs4

Rechtssatz

Verweigert der Krankenversicherungsträger die Zustimmung im Sinne des § 343 Abs 4 letzter Satz ASVG, so übt er damit nur ein Recht aus, das ihm in der zitierten Gesetzesbestimmung eingeräumt ist. Die Grenzen für diese Rechtsausübung werden durch das Schikaneverbot des § 1295 Abs 2 ABGB gezogen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 190/97y
  Entscheidungstext OGH 18.12.1997 2 Ob 190/97y
- 4 Ob 173/11m
  Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 173/11m
  Vgl; Beisatz: Der bestqualifizierteste Bewerber um eine Kassenplanstelle hat gegenüber dem Krankenversicherungsträger keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrags nach § 343 ASVG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109232

Im RIS seit

17.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at